

nichtöffentliche Vorlage	 KREIS DÜREN Rechnungsprüfungsamt
Drs.Nr. 248/22	Federführende Stelle: Amtsleiter: Bearbeiter: Aktenzeichen: Datum:
Anlagen: Ja	Rechnungsprüfungsamt Guido Kämmerling (Fon 22-1014001) Konrad Schöller (Fon 22-1014014) 14 08.06.2022
Rechnungsprüfungsausschuss	voraussichtlich:

Prüfbericht Ausstattung Kreismäuse e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfbericht „Ausstattung Kreismäuse e.V.“ zur Kenntnis und hat hierüber beraten. Soweit Prüfbemerkungen im Ausräumverfahren oder im Rechnungsprüfungsausschuss nicht ausgeräumt werden können, werden diese vom Rechnungsprüfungsamt weiterverfolgt.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat in Fortsetzung seiner bisherigen Prüfungen zur sog. Abgrenzungsproblematik im Bereich des *Gebäudemanagements* sowie des *Infrastrukturvermögens* (vgl. Berichte Drs. Nrn. 133/21 und 443/21) sowie in der Jahresabschlussprüfung 2020 auch Sachverhalte im Bereich der Ausstattung des Kreismäuse e.V. betrachtet.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind im beigefügten Bericht dokumentiert. Das verwaltungsseitige Ausräumverfahren wurde durchgeführt, die Stellungnahmen der Verwaltung wurden in den Bericht integriert.



Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

PRÜFBERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Ausstattung Kreismäuse e.V.

Drs. Nr. 248/22

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfauftrag	4
2. Einleitung und Hintergrund	4
2.1 Prüfung der Abgrenzungsproblematik	4
2.2 Ausstattung Kreismäuse e.V. - Maßnahmenbeschreibung	5
2.3 Vertragliche Regelungen zu Mietereinbauten in Haus E	5
2.4 Aktivierungsregelungen für Mietereinbauten	6
3. Prüfungsanlass	8
4. Exkurs: Rechtsrahmen für Kommunen	11
5. Prüfungsaufakt	14
6. Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung	15
7. Prüfbemerkungen der Rechnungsprüfung	21
8. Stellungnahme der Verwaltung im Ausräumverfahren	23
9. Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung	24
10. Veröffentlichung des Prüfberichts	25

2.2 Ausstattung Kreismäuse e.V. - Maßnahmenbeschreibung

Der Betrieb der Kindertageseinrichtung des Vereins "Kinderbetreuung Kreismäuse e.V." (künftig „Kreismäuse“), welche zunächst in den Seminarräumen des Hauses C untergebracht war, wird seit dem 01.08.2018 im Erd- und 1. Obergeschoss des im Rahmen eines Investor-Modells neu errichteten Hauses E in Düren, Marienstraße 17 fortgeführt. In der insgesamt siebengruppigen Kindertagesstätte werden fünf Gruppen der Stadt Düren und zwei Gruppen des Kreises Düren betreut.

Eigentümerin des Gebäudes ist die Fa. F & S, Euskirchen. Der Investor hat diese Räumlichkeiten nebst Freiflächen (Kinderspielplatz) und Tiefgaragenplätzen gemäß Mietvertrag vom 21.12.2016 und inzwischen drei Nachträgen für 25 Jahre an den Kreis Düren vermietet. Der Kreis übertrug im Rahmen einer Untervermietung die Nutzung an den Verein "Kreismäuse". Insbesondere bedingt durch die zu treffenden Vorkehrungen für einen Kindergartenbetrieb ließ der Kreis als Mieter weitere spezifische Einbauten in Haus E und auf dem Außengelände vornehmen.

2.3 Vertragliche Regelungen zu Mietereinbauten in Haus E

Im 2. Nachtrag zum Mietvertrag zwischen dem Investor und dem Kreis Düren vom 05.07.2018 wurden zu „Mietereinbauten“ folgende Regelungen getroffen:

➤ Präambel:

"Zum Betrieb der KiTa wird der Mieter auf den ihm vertragsgemäß überlassenen Freiflächen auf eigene Kosten einen Kinderspielplatz mit Spielgeräten und Sandkasten errichten. Die Kita verfügt zudem über eine vom Vermieter auf Wunsch des Mieters an der Nord-Ost-Seite des Gebäudes montierte Rutsche, die außenliegend vom 1. OG des Gebäudes auf Bodenniveau führt."

➤ Ziffer 1 (Eigentum an Spielgeräten):

"Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die auf dem Grundstück des Vermieters vom Mieter für den Betrieb der KiTa errichteten Kinderspielgeräte / -spielanlagen einschließlich etwaigen Zubehörs (Bodenbelag etc.) nicht in das Eigentum des Vermieters übergehen. Der Mieter lässt diese vielmehr nur zeitlich

schaftsgütern (sonstige Mietereinbauten) zu unterscheiden ist. Der zutreffenden Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand ist damit besondere Bedeutung beizumessen³.

Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen **nicht**, die nur zu *einem vorübergehenden Zweck* mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist. Sachen, die nur zu *einem vorübergehenden Zweck* in ein **Gebäude** eingefügt sind, gehören **nicht** zu den Bestandteilen des Gebäudes (§ 95 BGB).⁴

Der Mieter ist zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Scheinbestandteils und hat ihn mit den Herstellungskosten zu aktivieren. Zu den "Betriebsvorrichtungen" gehören neben Maschinen und maschinenähnlichen Vorrichtungen auch alle Vorrichtungen, mit denen ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Bei der Betriebsvorrichtung handelt es nicht um einen Teil des Gebäudes, sondern um ein besonderes Wirtschaftsgut.

Entsteht durch eine Baumaßnahme weder ein "Scheinbestandteil" noch eine "Betriebsvorrichtung", liegen „sonstige Mietereinbauten“ vor, wenn der Mieter wirtschaftlicher Eigentümer ist oder die Mietereinbauten unmittelbar den besonderen betrieblichen oder beruflichen Zwecken des Mieters dienen und mit dem Gebäude nicht in einem einheitlichen Funktionszusammenhang stehen (besonderer betrieblicher Nutzungsvorteil des Mieters).

Nach Ansicht der Rechnungsprüfung war damit, als rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer sämtlicher Spielgeräte / Spielanlagen einschließlich Zubehör (Ausnahme "Rutsche") im Sinne des § 95 BGB, von einer **Aktivierungspflicht** dieser baulichen Maßnahmen durch den Kreis Düren auszugehen. Für alle weiteren durch den Kreis vorgenommenen Einbauten, wie z.B. Rutsche, Gebäudetechnik (z.B. zentrales Zugangskontrollsystem / Schließanlage), spezielle Innenausstattung (z.B. Kücheneinrichtung), Informationsleitsystem usw. bedurfte es zunächst der verwaltungsseitigen

³ vgl. hierzu insbesondere BMF 18.7.03, IV C 3 - S 2211 - 94/03.

⁴ § 95 BGB schränkt die §§ 93, 94 BGB ein, weil bei *nur vorübergehender Verbindung* eine Sache ihre Selbständigkeit behält, also **nicht** Bestandteil wird. Sie ist bloß **Scheinbestandteil** (Jauernig: BGB Kommentar, 16. Auflage, zu § 95 BGB, Erl. 1).

23.04.2021 ist geregelt, dass der Kreis Düren beauftragt worden sei, dringend benötigte Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen. Die Beschaffung unterliege *nicht* dem Vergaberecht. Die Kaufpreiszahlung erfolge erst, sobald Mittel durch eine Bewilligungsbehörde angewiesen würden. Der Kreis Düren bleibe bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer. Der Kaufpreis werde am 31.12.2019 fällig, werde aber nachgelaßen bis zum 31.05. bzw. bei späterer Zahlung entsprechend verzinst.

Fragestellungen

Die vertraglichen Regelungen führten zu Fragestellungen, die die Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Haushaltsführung unter Beibehaltung einer kritischen Grundhaltung⁵ in den Blick zu nehmen hatte.

1. Hierzu zählte vorrangig die Frage, warum eine *vertragliche Regelung* im April 2021 geschaffen und unterzeichnet wurde, obwohl die in Rede stehenden Sachverhalte bereits in den Jahren 2018 und 2019 abgewickelt worden sind.
2. Gleichzeitig war zu hinterfragen, auf welcher (*Ermächtigungs*)Grundlage – vertraglicher oder haushaltsrechtlicher Art – die Maßnahmen vollzogen wurden, wenn und obwohl *seinerzeit* keine vertragliche Regelung hierzu vorgelegen hatte. Dass eine solche hätte vorliegen müssen, ist im Rahmen ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns selbstredend und bedarf an dieser Stelle keiner Vertiefung. Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen ohnehin der Schriftform (§ 43 Kro).
3. Fraglich war zudem, nach welcher Annahme eine *Kaufpreiszahlung* nach Eingang der Mittel durch eine *Bewilligungsbehörde* statthaft wäre. Nach allgemeinen Grundsätzen des Zuwendungsrechts käme dies einem *vorzeitigen Maßnahmenbeginn* gleich, für den nach diesen Grundsätzen (nachträglich) keine Fördermittel mehr bewilligt werden können (vgl. z.B. VV 1.3 zu § 44 LHO). Letzteres läge allerdings in Verantwortung der Bewilligungsbehörde.⁶

⁵ IDW PS 210, Rn. 14, 23, IDW PS 200, Rn. 17

⁶ Kämmerling: Die Prüfung von Zuwendungen durch kommunale Rechnungsprüfungsämter, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF), 8/2010, S. 175 ff.; Kämmerling: Die Prüfung von Zuwendungen in kommunaler Praxis, in: der gemeindehaushalt 2017, S. 202 ff.

4. Exkurs: Rechtsrahmen für Kommunen

Für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften gilt die grundgesetzlich normierte und im Privatrecht weiter ausgestaltete *Vertragsfreiheit*. Hinzu tritt das in den Art. 28 GG, 78 LV NRW normierte *Selbstverwaltungsrecht* der Kommunen. Diese Freiheiten gelten allerdings nur im Rahmen des geltenden Rechts. Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften unterliegen den Beschränkungen, die das öffentliche Recht, Gesetze, Erlasse und insbesondere das kommunale Haushaltsrecht oder das Vergaberecht ihnen auferlegen. Auch der die öffentliche Verwaltung bindende Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) ist zu beachten.

Die Kommune ist in diesem Rahmen befugt, **Verträge**, als Hauptfall des mehrseitigen Rechtsgeschäfts abzuschließen (§§ 145 ff. BGB). Hierzu zählen insbesondere auch schuldrechtliche (§§ 311, 320, 241 BGB), sowie auch sachenrechtliche Verträge und Eingaben (z.B. §§ 873, 929 BGB). Auch andere Vertragsformen wie Miet-, Arbeits-, Werk- oder Werklieferungsverträge (zu Letzteren vgl. §§ 631, 650 BGB) fallen darunter. Gegenseitige Verträge (§§ 320 ff., 433 BGB) bilden damit einen Hauptteil (auch) kommunalen Vertragsmanagements.

Nach allgemeinem Verständnis werden gegenseitige Verträge grundsätzlich jedoch **vor** ihrer Abwicklung und Erfüllung der jeweiligen Leistungs- und Zahlungspflichten geschlossen. Der folgenden Leistungspflicht der einen Vertragspartei steht dann weitgehend die Zahlungs- und Übereignungspflicht der anderen Vertragspartei gegenüber.

Im kommunalen Bereich sind bereits die besonderen **Vertretungsregelungen** (vgl. § 42 KrO⁹) und die Erfordernisse für die Abgabe von **Erklärungen** (§ 43 KrO) zu beachten. Ggf. sind Beschlüsse politischer Gremien erforderlich.

Prüfzuständigkeiten, in: der gemeindehaushalt 2014, S. 84 ff.; Kämmerling: Die Rede- und Berichtspflichten der Rechnungsprüfung – Zum Umgang mit Überwachung, Kontrolle und Transparenz in der Berichterstattung, in: der gemeindehaushalt 2015, S. 73 ff; Kämmerling: Kommunale Rechnungsprüfung und Revision, in: Verwaltungsrundschau 8/2018, S. 264 ff.

⁹ **Vertretungsmacht** ist hierbei die Befugnis, rechtsgeschäftliche Erklärungen nach außen abzugeben mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen den Kreis treffen (vgl. Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar, zu § 42 KrO NRW, Erl. 6.1 ff. mit weiteren Ausführungen. Stand: Dezember 2021).

Erwirbt die Kommune **Eigentumsrechte** und **Vermögenswerte**, so sind diese im Rahmen ordnungsmäßiger Buchhaltung darzustellen. Entfallen sie später wieder (z.B. nach Zahlungseingängen), löst dies weitere (Buchungs)Verpflichtungen aus.

Die vorstehenden Ausführungen und beispielhaft aufgeführten Regularien spiegeln sich in der in Rede stehenden „*Stundungs- und Tilgungsvereinbarung*“ nicht wider bzw. waren prüfungsseitig zu hinterfragen. Dies betrifft sowohl die Frage nach dem *Zeitpunkt* der vertraglichen Regelung als auch Aspekten des *Vergaberechts*, der *Leistungs- und Zahlungspflichten*, der *Stundung* sowie der buchungsmäßig korrekten „*Verbuchung*“, der Aktivierungspflicht oder der Abwicklung nach dem tatsächlichen Zahlungseingang der Kaufpreisforderung. Diese Aspekte veranlassten die Rechnungsprüfung zu nachstehendem Prüfungsaufpunkt.

6. Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung

Mit Schriftsatz vom **13.12.2021** beantwortete das Amt für Gebäudemanagement für die Verwaltung die Fragen der Rechnungsprüfung vom **26.07.2021** wie folgt:

In Ihrem o.g. Schreiben greifen Sie den Sachverhalt hinsichtlich der Ausrüstungsgegenstände (Außenspielfläche, Innenausstattung) der Kindertagesstätte Kreismäuse (Haus E) sowie die hierzu geschlossene Stundungs- und Teilzahlungsabrede zwischen dem Kreis Düren und der Kreismäuse e.V. vom 23.04.2021 auf. Gerne nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung meinerseits:

1. Warum existiert eine vertragliche Abrede vom 23.04.2021, in der (abgeschlossene) Sachverhalte aus den Jahren 2018 und 2019 geregelt werden?

Die der vertraglichen Abrede zugrundeliegenden Ausstattungsgegenstände waren nicht Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Kreis Düren und dem Eigentümer F & S (siehe Nr. 2). Im Zuge der Fertigstellung der Kindertagesstätte standen der Kreismäuse e.V. und das Zentrale Gebäudemanagement im ständigen Austausch über diese noch zusätzlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenstände. Die Gespräche wurden seinerzeit leider nicht schriftlich festgehalten.

In 2018 (Zeitpunkt der Anschaffung der Ausstattungsgegenstände) war für den Kreismäuse e.V. noch nicht absehbar, wie hoch die KiBiz-Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2018/2019 tatsächlich ausfallen. Dies konnte erst nach der endgültigen Abrechnung des jeweiligen Kindergartenjahres beurteilt werden. Der endgültige Leistungsbescheid der Stadt Düren, aus dem die tatsächlichen KiBiz-Zuschüsse hervorgehen, wurde (erst) mit Datum vom 29.10.2020 gegenüber dem Kreismäuse e.V. erteilt. Somit konnte erst zu diesem Zeitpunkt abschließend beurteilt werden, dass Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2018/2019 für Investitionsaufwendungen genutzt werden können. Darüber hinaus ist diese KiBiz-Rücklage gemäß dem Kinderbildungsgesetz ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 begrenzt und hätte ohne eine getätigte Investition zu einem großen Teil an die Stadt Düren als zuständige Bewilligungsbehörde erstattet werden müssen.

Ort und konnten wirtschaftlich Zusatzleistungen ausführen. Im Übrigen hat der Eigentümer/Bauherr hier unterstützend eingegriffen.

Eine Ausnahme stellt die Vergabe des beständigen Oberbodens der Außenfläche und einiger Spielgeräte an die Fa. Kompan dar. Die Fa. Kompan ist seit Jahren zuverlässiger Auftragnehmer des Jugendamtes bei der Ausstattung im Außenbereich von Kindertagesstätten. Das Jugendamt und der Kreismäuse e.V. haben im Vorfeld der Beauftragung die auf dem Markt befindlichen Anbieter sondiert und sind u.a. aus Sicherheits- und Einheitlichkeitsgründen zu der Entscheidung gekommen, auch für die Ausstattung der Kindertagesstätte Haus E mit der Fa. Kompan zusammenzuarbeiten. Die Vergabe an die Fa. Kompan wurde dann durch das Zentrale Gebäudemanagement ausgeführt. Dies entspricht nicht den Vergaberichtlinien. Insoweit liegt ein Verstoß gegen das Vergaberecht vor. Zukünftig wird in Vergleichsfällen darauf geachtet, dass das Vergaberecht vollumfänglich beachtet wird.

3. Welche Annahmen liegen zugrunde, die Kaufpreiszahlung werde erst dann angewiesen, wenn diese durch die Bewilligungsbehörde angewiesen würde?

- a. Liegt hierzu ein Förderbescheid bereits vor?

Der Kreismäuse e.V. erhielt im Rahmen der Errichtung des "Familienzentrums Kreismäuse in der Marienstraße" grundsätzlich Bewilligungsbescheide zur Finanzierung der Ausstattung der siebengruppigen Kindertagesbetreuung. Die Kaufpreiszahlung für die in Rede stehenden Ausstattungsgegenstände wurde nicht aus diesen bewilligten investiven Fördermitteln der Stadt Düren bzw. des Landes NRW getätigt, da diese Fördermittel bereits für die Innenausstattung der Kindertageseinrichtung vollständig verbraucht wurden.

- b. Nach allgemeinen Grundätzen des Förderrechts kommt eine Förderung bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn grundsätzlich nicht mehr in Frage. Die

Im Anschluss des endgültigen Leistungsbescheides wurde die oben beschriebene Vorgehensweise mit der Bewilligungsbehörde Stadt Düren und dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt (siehe Nr. 1).

4. Welche Gründe sprechen für die Aussage der Verwaltung, die Kosten für Ausstattungsgegenstände i.H.v. 278.142,01 € würden zeitnah vom Verein an den Kreis überwiesen, wenn vertraglich doch etwas anderes geregelt ist?

Die Stundungs- und Teilzahlungsabrede vom 23.04.2021 benennt als Zahlungsziel das Datum 31.05.2021. Die Zahlung erfolgte am 18.05.2021.

5. Welche Voraussetzungen des § 27 KomHVO liegen für eine Stundung der Forderung vor?

Es handelt sich nicht um eine Stundung im Sinne des § 27 KomHVO. Eine solche Stundung kann nur auf Antrag des Schuldners und unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Zudem setzt dies voraus, dass eine Forderung nicht zum in der Anspruchsgrundlage festgesetzten Zeitpunkt beglichen wird. Im vorliegenden Fall werden aber bereits in der vertraglichen Regelung mehrere Zahlungsziele unter Angabe unterschiedlicher Konditionen geregelt, so dass es nicht zu einem Stundungsverfahren im Sinne des § 27 KomHVO kommt. Insofern ist der Begriff „Stundung“ zwischen den Vertragspartnern unglücklich gewählt.

6. Warum wird der o.g. Betrag bereits im Finanzcontrolling (Drs.Nr.250/21) ausgewiesen, obwohl die Forderung noch nicht eingegangen ist?

7. Prüfbemerkungen der Rechnungsprüfung

Prüfbemerkungen B 1

- 1.) Unabhängig von der bereits im separaten Prüfbericht Drs. Nr. 133/21 aufgezeigten *Abgrenzungsproblematik* stellt sich der gesamte Sachverhalt zu der Ausstattung der *Kreismäuse* und der vertraglichen Stundungs- und Teilzahlungsabrede aus Sicht der Rechnungsprüfung als ein nicht regel- und routinemäßiger Verwaltungsvorgang dar.
- 2.) Die nachträglich verfasste vertragliche *Stundungs- und Teilzahlungsabrede* wirft prüfungsseitig mehr Fragen auf, als sie zur Klärung und Transparenz hätte beitragen können.
- 3.) Aufklärungsbedürftig ist, warum *vertragliche Regelungen* (erst) im **April 2021** gefertigt wurden, die sich auf Vorgänge aus den Jahren **2018** und **2019** beziehen. Damit existierten in den Jahren der Durchführung gerade *keine* vertraglichen Regelungen, so – wie jetzt geregelt – zu verfahren. Die Verwaltung agierte nach Ansicht der Rechnungsprüfung damit damals *ohne* belastbare Auftragsgrundlage. Regelungen zur Durchführung der Maßnahmen und zur Kaufpreiszahlung gegenüber dem Kreis Düren waren damit zum Zeitpunkt der Ausführungen offensichtlich nicht existent. Ob damit eine *Geschäftsführung ohne Auftrag* (§ 677 BGB) vorgelegen hat und welche Ermächtigung hierzu vorlag, ebenso wie die Frage, zu welchem Zeitpunkt das *Schuldverhältnis* (überhaupt) erloschen ist (vgl. § 362 BGB), sollten verwaltungsseitig beantwortet werden.
- 4.) Die Ausführungen der Verwaltung zum *Vergaberecht* werden prüfungsseitig kritisch gesehen. Die verwaltungsseitig eingeräumte Nichtbeachtung der Vergaberichtlinien bei der Vergabe an die Fa. Kompan wird zur Kenntnis genommen. In einen Vertrag allerdings eine selbst exkulpierende Bestimmung über die Nichtanwendung des Vergaberechts aufzunehmen, obwohl die (bereits bei Vertragsschluss getätigten) Vergaben des Kreises ja nicht die *Kreismäuse*, sondern Drittfirmen betrafen, ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung mindestens bemerkenswert.

8. Stellungnahme der Verwaltung im Ausräumverfahren

Die Verwaltung nahm mit **Schriftsatz vom 20.05.2022 (Eingang 24.05.2022)** wie folgt Stellung:

Ich nehme Bezug auf meine ausführliche Stellungnahme vom 13.12.2021 (Darstellung im Prüfbericht auf den Seiten 15 – 20). Hierzu ergänzend nehme ich nachfolgend Stellung zu der Prüfbemerkung B 1:

Grundlage für die Beschaffung durch den Kreis war eine Bitte der Kreismäuse e.V., für die Ausstattung der Einrichtung der KiTa in Vorleistung zu treten, damit eine fristgerechte Inbetriebnahme sichergestellt werden konnte.

Dieser mündlichen Bitte wurde gefolgt, die im Nachgang lediglich verschriftlicht und konkretisiert wurde. Dieses Schuldverhältnis erlischt gemäß § 362 Abs. 1 BGB dann, wenn beide geschuldete Leistungen, also auch die Rückzahlung, erfüllt wurden.

Zwischen dem Kreis Düren und dem Fördermittelempfänger, Kinderbetreuung Kreismäuse e. V., erfolgten vorherige Abstimmungen zum Maßnahmenbeginn. Im Zuwendungswesen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtungen gefördert. Dieser sogenannte Betriebskostenzuschuss kann für alle Kosten eingesetzt werden, die im laufenden Kindergartenjahr (KGJ) in einer Kindertageseinrichtung anfallen. Jährlich vor Beginn des jeweiligen KGJ wird durch die Bewilligungsbehörde, hier die Stadt Düren, ein (vorläufiger) Zuwendungsbescheid für das folgende KGJ bewilligt. Dieser Zuwendungsbescheid basiert auf einem Antrag, der jährlich zum 15.03. für das kommende KGJ gestellt wird. Da sich im Laufe eines KGJ ständig Änderungen in der Struktur der Kindertageseinrichtung ergeben, ändern sich auch die verschiedenen Zuschüsse. Am Ende eines KGJ wird verglichen, auf welche Zuschüsse in welcher Höhe die Kindertageseinrichtung tatsächlich Anspruch hatte und welche bzw. in welcher Höhe diese bisher gezahlt wurden. Abweichungen in den Zuschüssen werden im endgültigen Leistungsbescheid berücksichtigt. Der endgültige Leistungsbescheid stellt somit eine Korrektur bzw. einen Änderungsbescheid des ursprünglich bewilligten Zuwendungsbescheides zu Beginn des KGJ dar, der die tatsächlichen Zuschüsse abbildet, auf die im jeweiligen KGJ Anspruch bestand. Ab Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides bzw. ab Beginn des KGJ können die bewilligten Zuschüsse für Aufgaben nach dem KiBiz eingesetzt werden, somit auch für im KiBiz vorgesehene Investitionsaufwendungen.

Demnach liegt kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Rahmen des Zuwendungswesens vor.

Insgesamt sollte die Verwaltung im Hinblick auf *Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Klarheit, Kontrolle und Forderungssicherheit* davon Abstand nehmen, mündliche Verträge abzuschließen oder mündlichen Bitten zu folgen und diese „*im Nachgang lediglich zu verschriftlichen und zu konkretisieren*“, sondern vertragliche Rechte und Verpflichtungen **zeitnah, schriftlich** und **vor** Beginn jeweiliger Maßnahmen und Handlungen abfassen. Auf das **Schriftformerfordernis** des § 43 KrO, der eine **Schutzvorschrift**¹² zugunsten des Kreises ist, wird nachdrücklich hingewiesen.

10. Veröffentlichung des Prüfberichts

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten, soweit vorhanden, zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).

¹² Held/Winkel/Wansleben: Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar, zu § 43 KrO NRW Erl. 2.1 (Stand 12/2021).